



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt



Finanzwirtschaft
Az.: 900-01/wi
Tel.: 0391/56531-35
ruby@landkreistag-st.de

13. Januar 2016

Rundschreiben Nr. 011/2016

Aktuelle Entwicklungen im SEPA-Zahlungsverkehr

**Bezug: Unsere Rundschreiben Nrn. 177/2014 vom 9. April 2014
341/2014 vom 17. Juli 2014**

Kurzfassung:

Am 1. Februar 2016 wird die Verwendung der IBAN im SEPA-Zahlungsverkehr auch für Privatpersonen zur Pflicht. Banken und Sparkassen dürfen die Kontonummern und Bankleitzahl nicht weiter für ihre Kunden konvertieren. Die Deutsche Bundesbank und die Deutsche Kreditwirtschaft haben in diesem Zusammenhang noch einmal an Unternehmen und Verwaltungen appelliert, die IBAN zur besseren Lesbarkeit in Viererblöcken darzustellen.

Ab dem 1. Februar 2016 sind auch Privatpersonen im SEPA-Zahlungsraum verpflichtet, für ihre Überweisungen, Daueraufträge und Lastschriften nur noch die sog. IBAN (International Bank Account Number) zu verwenden. Die Kreditinstitute hatten bisher die nicht im neuen Format ausgefüllten Aufträge umgewandelt. Zuletzt lag diese Quote bei noch etwa 10 Prozent. Diese Konvertierungen dürfen die Zahlungsdienstleister ab 1. Februar 2016 nicht mehr übernehmen. Für die eigenständige Umwandlung der Kontonummer und Bankleitzahl in die IBAN verweisen die Kreditinstitute auf entsprechende Konverter, die den Kunden im Internet zur Verfügung stehen.

Vor diesem Hintergrund haben die Deutsche Bundesbank und die Deutsche Kreditwirtschaft an alle Zahlungsempfänger appelliert, ihre jeweilige IBAN auf Rechnungen, Geschäftspapieren aber auch in Gebührenbescheiden in der sog. 4er-Blockung anzugeben. Dies erleichtert ein schnelles und sicheres Übertragen der IBAN in Zahlungsaufträge sowie ein schnelles Auffinden von Übertragungsfehlern durch den Auftraggeber der Zahlung.

Die Angabe des Business Identifier Code (BIC) kann ab 1. Februar 2016 im Euro-

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.komsanet.de>

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Zahlungsraum entfallen. Bei Zahlungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (Monaco, San Marino und Schweiz) ist die Angabe des BIC weiterhin erforderlich.

Ebenfalls zum 1. Februar 2016 treten die neu gefassten Richtlinien für einheitliche Zahlungsverkehrsvordrucke (**Anlage**) in Kraft und ersetzen die bisherige Fassung aus dem Jahre 2009.

Für Scheckvordrucke sind diese Richtlinien zum 21. November 2016 anzuwenden. Zu diesem Termin wird der Scheckverkehr grundlegend neu gestaltet. Dies beinhaltet die Umstellung auf das Format ISO 20022 XML und die Verwendung der IBAN, die dann auch auf den Scheckvordrucken zu verwenden ist. Neue Scheckvordrucke dürfen erst ab diesem Termin in Umlauf gebracht werden.

Änderungen im SEPA-Lastschriftverfahren zum 1. November 2016

Als Ergebnis der im letzten Jahr erfolgten öffentlichen Konsultation werden die bisherigen Vorlagefristen (D-5 und D-2) beim SEPA-Basis-Lastschriftverfahren an die des SEPA-Firmen-Lastschriftverfahrens (D-1) angeglichen.

Die Kennzeichnung von SEPA-Basis-Lastschriften im Interbankenverhältnis erfolgt ab 1. November 2016 europaweit einheitlich mit „CORE“. Somit entfällt die Kennzeichnung „COR1“. Kreditinstitute nehmen übergangsweise - je nach unterstützter Formatversion - mit „COR1“ gekennzeichnete SEPA-Basis-Lastschriften an und führen diese als „CORE“ aus.

Bei beiden Lastschriftverfahren wird die Kennzeichnung einer Erstlastschrift mit „FRST“ optional.

Grundsätzlich werden SEPA-Lastschriften nur noch nach dem zugrundeliegenden Mandatstyp unterschieden, d. h. „One-off“ (Einmalzahlung) oder „Recurrent“ (wiederkehrende Zahlung). Die Kennzeichnung von wiederkehrenden Lastschriften ist jedoch weiterhin mit den Kennzeichen FRST und RCUR möglich. Beide Kennzeichen werden einheitlich als wiederkehrende Zahlung interpretiert, so dass keine Rückweisung wegen falscher Kennzeichnung einer Erst- oder Folgelastschrift erfolgt.



Theel

Anlagen
(**nur** digital)